VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 783/2011 DER KOMMISSION

vom 5. August 2011

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 724/2010 mit Durchführungsbestimmungen für die Ad-hoc-Schließung bestimmter Fischereien in der Nordsee und im Skagerrak

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 [1], insbesondere auf Artikel 51 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 724/2010 der Kommission [2] wurde als Schwellensatz ein Anteil von 15 % Jungfischen (nach Gewicht) an Kabeljau, Schellfisch, Seelachs und Wittling pro Hol oder — wenn die Menge an Kabeljau in der Stichprobe mehr als 75 % der vier Arten insgesamt je Hol ausmacht — ein Anteil von 10 % Jungfischen (nach Gewicht) an den vier Arten insgesamt pro Hol festgesetzt.

(2) Gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 724/2010 wird eine Stichprobe genommen, wenn der Hol schätzungsweise mindestens 300 kg Kabeljau, Schellfisch, Seelachs und Wittling enthält.

(3) Wie bei den Fischereikonsultationen für das Jahr 2011 zwischen der Europäischen Union und Norwegen am 4. Dezember 2010 erklärt, empfiehlt es sich für die Union, die Hauptparameter für das Ad-hoc-Schließungssystem in der Nordsee und im Skagerrak, d. h. den Schwellensatz und die geschätzte Mindestmenge des betreffenden Fischs in einem Hol zu ändern, um das System effizienter zu machen.

(4) Die Verordnung (EU) Nr. 724/2010 ist daher entsprechend zu ändern.

(5) Der Ausschusses für Fischerei und Aquakultur hat zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 724/2010 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 4*

Schwellensatz

(1) Als Schwellensatz, der die Einführung von Ad-hoc-Schließungen von Fischereien gemäß Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 auslöst, gilt ein Anteil von 10 % Jungfischen (nach Gewicht) an den vier in Artikel 2 genannten Arten insgesamt pro Hol.

(2) Macht die Menge an Kabeljau in der Stichprobe jedoch mehr als 75 % der vier Arten insgesamt je Hol aus, so gilt als Schwellensatz ein Anteil von 7,5 % Jungfischen (nach Gewicht) an den vier Arten insgesamt pro Hol."

2. Anhang I Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Eine Stichprobe wird genommen, wenn der Hol schätzungsweise mindestens 200 kg jeglicher Kombination von Kabeljau, Schellfisch, Seelachs oder Wittling enthält.

a) Die Mindestgröße der Stichprobe beträgt 200 kg jeglicher Kombination von Kabeljau, Schellfisch, Seelachs oder Wittling.

b) Die Stichprobe ist so zu nehmen, dass sie die Fangzusammensetzung in Bezug auf die vier Arten widerspiegelt.

c) Gegebenenfalls ist aufgrund der Größe des Fangs die Stichprobe zu Beginn, während und am Ende des Fangs zu nehmen."

[1] ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.
[2] ABl. L 213 vom 13.8.2010, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. August 2011

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO